

**Bekanntmachung
des Landratsamtes des Landkreises Meißen nach § 21a Absatz 1 der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids an die
Energieanlagen Frank Bündig GmbH**

Der Landkreis Meißen hat der Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim, mit Datum vom 15.01.2026 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 01619 Zeithain mit den Bezeichnungen WEA 1 (Gemarkung Fichtenberger-Rustelmark, Flurstücke 1 und 1c), WEA 2 (Gemarkung Fichtelberger-Rustelmark, Flurstücke 112, 115, 118, 121/2 und 121/3) sowie WEA 3 (Gemarkung Kreinitz, Flurstücke 401/1 und 650) erteilt.

Gegenstand des Antrages vom 29.07.2025 war die Fragestellung, ob die Windkraftanlagen (inkl. Nebenanlagen) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m privilegiert nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind.

Auf Antrag der Energieanlagen Frank Bündig GmbH wird der erteilte immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 BImSchG beinhaltet die öffentliche Bekanntmachung den verfügbaren Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheids vom 15.01.2026 (Aktenzeichen 106.11-12656/2025-69525/2025-52704/2026).

Verfügender Teil des Vorbescheids

A Entscheidung

A.1

Die im Formular 1.1 unter 2.3 genannten bzw. im Übersichtsplan dargestellten Windenergieanlagen sind nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Der Vorbescheid bezieht sich auf den eingangs in dieser Entscheidung beschriebenen Antragsgegenstand, fortgeführt unter C und ergeht unter den genannten Voraussetzungen und Vorbehalten unter D.

A.2

Weitere Feststellungen zum beabsichtigten Vorhaben wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde nicht getroffen.

A.3

Eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht festgestellt.

A.4

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Herren Matthias Bleil und Eric Müller, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim, trägt die Kosten des Verfahrens.

Auslegung

Gemäß § 21a Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 3 und 4 BImSchG kann der gesamte Vorbescheid mit seiner Begründung am Tage nach dieser Bekanntmachung für 2 Wochen vom **13.02.2026 bis einschließlich 26.02.2026** im Internet unter <https://www.kreis-meissen.de/Landratsamt/Die-Verwaltung/Dezernat-Technik/Kreisumweltamt/Immissionsschutz/> auf der Seite der unteren Immissionsschutzbehörde unter „öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG im Rahmen der Auslegungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dies umfasst unter anderem die Einsichtnahme in den Vorbescheid bei der unteren Immissionsschutzbehörde am Standort in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer: 03521 725 2335 oder unter der E-Mail-Adresse: kreisumweltamt@kreis-meissen.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen ist. Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, gestellt und begründet werden.

Meißen, 26.01.2026

Tilo Lindner
2. Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2303
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de